

Markenschutz: Die 9 häufigsten Irrtümer

Marken sind Zeichen (z.B. Logos und Signete), welche im Markenregister eingetragen und dadurch sehr wirksam vor Missbrauch geschützt werden können. Dabei kommt es immer wieder zu Missverständnissen. Über die häufigsten klärt Sie Markenexperte Nicolas Schwarz auf.

Irrtum 1: Ich muss keine Marke eintragen, der Eintrag im Handelsregister bietet bereits genügenden Schutz

Mit der Eintragung ins Handelsregister ist der Name des Unternehmens (in der Rechtssprache «Firma» genannt) nicht automatisch auch als Marke geschützt. Dank dem Eintrag im Handelsregister kann man zwar einem Dritten grundsätzlich verbieten, die gleiche oder eine sehr ähnliche Firma für ein anderes Unternehmen zu verwenden. Der örtliche Schutzbereich einer Firma ist aber je nach Unternehmensform limitiert. Markenschutz gilt dagegen für die ganze Schweiz (und kann sogar auf weitere Länder ausgedehnt werden). Der Handelsregistereintrag schützt zudem nur die Firma als Wort, nicht aber grafische Gestaltungen. Mit einer Marke lässt sich dagegen auch für Bildelemente Schutz erlangen. Ausserdem müssen die Bezeichnungen für die Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens (z.B. Nespresso) nicht gleich lauten wie die im Handelsregister eingetragene Firma selbst (z.B. Nestlé). Markenschutz ist somit eine sinnvolle Ergänzung zum Handelsregistereintrag, weil er einen anderen Schutzbereich abdeckt.

Irrtum 2: Das Markenregister prüft bei einer Markenmeldung automatisch, ob schon identische oder ähnliche Marken eingetragen sind

Ob bereits identische oder ähnliche Marken bestehen, die einer neu eingetragenen Marke widersprechen, wird vom Markenregister bei der Anmeldung nicht überprüft. Es trägt auch identische oder ähnliche Marken ohne weiteres ins Register ein (solange die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind). Aus diesen Gründen ist es wichtig, vor der Anmeldung einer Marke eine



Nicolas Schwarz

Markenrecherche durchzuführen. Wird eine Marke ohne vorherige Recherche im Markenregister eingetragen, gibt es keinerlei Garantie, dass der Eintrag bestehen bleibt – der Inhaber einer ähnlichen älteren Marke kann sich dann zur Wehr setzen und die Marke wieder löschen lassen.

Eine einfache Markenrecherche können Sie selbst vornehmen: Das Schweizer Markenregister ist unter www.swisreg.ch abrufbar. Ein Spezialist kann zusätzlich eine professionelle Ähnlichkeitsrecherche durchführen. Diese ist präziser, weil dank spezieller Algorithmen auch schriftbildlich und phonetisch ähnliche Marken gefunden werden. Damit können potenziell kollidierende, ältere Marken zuverlässiger aufgespürt werden.

Irrtum 3: Ein im Internet gekauftes Logo kann ich als Marke eintragen lassen

Wer ein Logo «ab der Stange» im Internet kauft, erwirbt in der Regel nicht die damit verbundenen Rechte, sondern nur eine Lizenz zum Gebrauch. Das Recht, das Logo als Marke schützen zu lassen, hat man damit nicht. Es ist somit meist sinnvoller, ein Logo individuell zu entwickeln.

Irrtum 4: Ohne Schutzvermerk ist eine Marke nicht geschützt

Of wird Marken ein Schutzvermerk (® oder ™) beigefügt. Das ist aber fakultativ. Eine Marke kann somit auch geschützt sein, wenn ein Vermerk fehlt. Gewissheit über den Schutz eines Zeichens schafft nur eine Recherche im Markenregister.

Irrtum 5: Markenschutz ist teuer

Markenschutz ist in der Schweiz für eine Laufzeit von zehn Jahren bereits ab 550 Franken zu haben, wobei der Schutz gegen eine erneute Gebühr beliebig oft um weitere zehn Jahre verlängert werden kann. Selbst wer für die Eintragung noch einen Spezialisten bezieht, zahlt – auf ein Jahr heruntergerechnet – oft immer noch weniger als 100 Franken.

Irrtum 6: Nach der Eintragung meiner Marke im Register kann ich mich zurücklehnen

Wie wir bei Irrtum Nr. 2 gesehen haben, prüft das Markenregister bei der Eintragung einer neuen Marke nicht, ob diese mit einer älteren, d.h. bereits eingetragenen Marke, kollidiert. Daher sollte man das Markenregister regelmässig im Auge behalten oder einen Spezialisten mit einer Markenüberwachung beauftragen. Nur dann kann man sich rechtzeitig zur Wehr setzen, wenn eine kollidierende neue Marke eingetragen wird.

Irrtum 7: Solange die Marke im Register eingetragen ist, kann der Schutz nicht verloren gehen

Das Markenschutzgesetz statuiert eine Gebrauchspflicht: Wird eine Marke während mehr als fünf Jahren nicht gebraucht, fällt der Markenschutz wieder weg, auch wenn die Marke noch im Register eingetragen ist.

Damit soll vermieden werden, dass Marken massenweise eingetragen, dann aber nicht benutzt werden. Somit sollten Sie eingetragene Marken auch tatsächlich verwenden und dies dokumentieren können.

Irrtum 8: Eine Marke ist für alle möglichen Waren oder Dienstleistungen geschützt

Bei einer Markenmeldung muss anhand eines Verzeichnisses mit 45 Klassen angegeben werden, für welche Waren und/oder Dienstleistungen der Schutz beansprucht wird. Der Schutz erstreckt sich dann nur auf die angegebenen Klassen. Hierzu gibt es aber eine Ausnahme: Berühmte Marken sind für alle möglichen Waren und Dienstleistungen geschützt.

Irrtum 9: Alle Schweizer Unternehmen dürfen eine Marke mit einem Schweizer Kreuz eintragen

Das Markenschutzgesetz regelt detailliert, wann ein Produkt oder eine Dienstleistung als schweizerisch gilt.

Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, darf ein Logo das Schweizer Kreuz enthalten. Sind die Kriterien nicht erfüllt, wird die Eintragung als täuschend abgelehnt.



Markenanwalt Nicolas Schwarz mit eigener Kanzlei in Zürich hat den Ratgeber «Erfolgreiche Markenführung» geschrieben. Er berät und vertritt Klienten unter anderem auch im Markenrecht.

Weitere Informationen unter anwaltskanzlei-schwarz.ch



ONLINESCHIEDUNG.CH BRANDREPORT

Die finanziellen Aspekte der Scheidung

Ein paar Fragen an Douglas Horning, Anwalt und Gründer der Webseite www.onlinescheidung.ch, der Nr. 1 Webseite für Online-Scheidungen in der Schweiz.



Douglas Horning
Rechtsanwalt

Wieviel kostet eine Scheidung in der Schweiz?

Eine Scheidung durch gemeinsames Begehren kostet CHF 550 wenn man die Dienstleistungen der Webseite www.onlinescheidung.ch benutzt. Bei Scheidungen durch gemeinsames Begehren mit einem Anwalt sind die Kosten und Honorare erheblich mehr und hängen von der Qualität des Anwalts und seinem Arbeitsort ab. Man muss mit Beträgen zwischen CHF 2500 und CHF 6000 rechnen.

2018 hat das Bundesgericht zwei neue Entscheide bezüglich der Berechnungsmethode der Lebensunterhaltungskosten und der Arbeitspflicht bei finanziellen Beiträgen getroffen. Können Sie erklären, welchen Einfluss diese Entscheidungen auf die Scheidung haben?

Diese Entscheide sind wichtig, weil sie die Regeln klären und vereinheitlichen. Zuvor konnte die Mutter sich entscheiden, weniger als 50 Prozent zu arbeiten, bis das jüngste Kind zehn Jahre alt war. Der Beschluss ermöglicht es nun (5A_384/2018), dass man von der Mutter verlangen kann, Halbzeit zu arbeiten, sobald das jüngste Kind zur Schule geht, und sogar, dass sie auf 80 Prozent erhöht, wenn das Kind die Sekundarstufe erreicht. Im sechzehnten Lebensjahr des Sprosslings kann dann eine Vollzeitbeschäftigung von ihr verlangt werden.

Die zweite Entscheidung klärt und vereinheitlicht die Festlegung der Beiträge für Kinder. Früher war die angewandte Methode von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Diese neue Methode hat jedoch ihre Grenzen.

In diesem Beispiel (5A_454/2017) hat der Vater einen Monatslohn von CHF 4500 und die Mutter eine Arbeitsfähigkeit von CHF 900 pro Monat. Sie haben ein gemeinsames vierjähriges Kind. Ergebnis: Der Vater muss insgesamt einen monatlichen Beitrag von CHF 2170 zahlen (CHF 600 für das Kind und CHF 1470 für die Mutter), dazu noch rückständige Beiträge von CHF 8000. Es ist offensichtlich, dass der Vater solche

Summen nicht zahlen kann, denn der monatliche Beitrag beträgt 48,2 Prozent von seinem Lohn. Nach ständiger Rechtsprechung hat das Kindeswohl Priorität vor allen anderen Erwägungen. Somit werden die Steuern bei Niedriglöhnen bei der Verrechnung von finanziellen Beiträgen nicht mit einbezogen. Aber in der Realität kommen zusätzlich Steuern hinzu und solche Entscheidungen können eine zunehmende Verschuldung verursachen. Es ist nicht korrekt oder fair und das Kindeswohl ist bestimmt nicht erhalten, wenn ein Vater verschuldet ist und niemals die Möglichkeit hat, sein Budget auszugleichen. Die Rechtslehre hat öfters diese Unstimmigkeiten festgestellt, leider bis heute

ohne Erfolg. Je nach Lage des Falles werden die Steuern einkalkuliert, um einen sinnvollen und gerechten Beitrag für das Kind zu berechnen. Das Bundesgericht hat mehrmals unterstrichen, dass einen Beitrag keine einfache Rechnung sein kann (15 Prozent für ein Kind, 25 Prozent für zwei Kinder, 30 Prozent für drei Kinder). Aber in diesem Fall stellen die CHF 600 für das Kind 13.3 Prozent des Lohnes des Vaters dar, also in Übereinstimmung mit der Rechnung, dass das Bundesgericht angeblich nicht anwenden möchte.

Wie sieht es mit der Obhut der Kinder aus? Gibt es da eine Entwicklung?

Ja, die Entwicklung tendiert mehr und mehr zu alternierender Obhut. Das heisst, dass jeder Elternteil gleich viel Zeit mit dem Kind verbringt, z.B. eine Woche bei Papa und eine Woche bei Mama. So hat jedes Elternteil einen engen Kontakt mit dem Nachwuchs. Statistisch gesehen wählt über ein Drittel der Eltern diese Lösung. Diese Tendenz beobachten wir auch auf www.onlinescheidung.ch. Seit der Änderung des Gesetzes im Januar 2017 kann das Gericht sogar die alternierende Obhut erfordern, wenn es zum Wohl des Kindes ist (vor allem wenn das Kind es sich wünscht).

Wenn die alternierende Obhut unmöglich ist, wird die Obhut einem Elternteil zugesprochen und der andere Elternteil hat ein Besuchsrecht. In diesem Fall ist die Tendenz umgekehrt: Vor der Änderung in 2017 wurde die Obhut zu ungefähr 15 Prozent dem Vater zugesprochen. Heute ist der Anteil unter 10 Prozent.

Hier sind wir noch (sehr) weit entfernt von der Geschlechtergleichstellung.

